

3985/J XX.GP

der Abgeordneten Rosenstingl, Böhacker, Mentil und Kollegen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
betreffend Sicherung der Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren

Im Zuge der Einführung strengerer Promillegrenzen im Straßenverkehr wurde unter anderem ein besonders strenges Alkohollimit von 0,1‰, also praktisch ein totales Alkoholverbot, für LKW - Fahrer in das Führerscheingesetz aufgenommen.

Diese grundsätzlich sinnvolle Maßnahme hat aber im ländlichen Bereich, wo freiwillige Feuerwehren das Rückgrat des Brand - und Katastrophenschutzes bilden, nun insofern problematische Auswirkungen, als diese Bestimmung in der Praxis für die Feuerwehrmänner einem ständigen und totalen Alkoholverbot auch in ihrem Privatleben gleichkommt. Dies erscheint unter Abwägung der Gefahren, die durch einen bis zu 0,5‰ alkoholisierten Lenker eines Feuerwehrfahrzeugs im Einsatzfall einerseits und ein nicht an den Einsatzort gelangendes Feuerwehrfahrzeug andererseits entstehen können, wohl nicht sinnvoll.

Nun gibt es Rechtsmeinungen, daß ein Verstoß gegen diese Bestimmung höchstwahrscheinlich im Verwaltungsstrafverfahren straffrei bleiben wird, doch rechtstaatlich akzeptabel ist eine derartige Lösung sicher nicht. Vor allem ist es Menschen, die sich freiwillig bereit erklären, für die Allgemeinheit Feuerwehrdienst zu leisten, unzumutbar, ein derartiges rechtliches Risiko auf sich zu nehmen.

In der Vergangenheit haben Sie sich für eine Beseitigung dieses Mißstandes in Form einer entsprechenden Gesetzesänderung ausgesprochen. Da eine derartige Änderung nur im geltenden Führerscheingesetz erfolgen kann, geben Sie mit Ihrer Forderung den Freiheitlichen, die derartiges schon von Anfang verlangt haben, wieder einmal recht.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr die nachstehende

Anfrage

1.) In welcher Form werden Sie Sorge tragen, daß die Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren durch die 0,1 ‰ - Regelung für LKW - Fahrer ab 7,5 t nicht gefährdet wird?

- 2.) Zu welchem Zeitpunkt werden Sie dem Nationalrat entsprechende Gesetzesvorschläge unterbreiten?
- 3.) Wird es zu einer diesbezüglichen Änderung des Führerscheingesetzes, BGBl. 120/97, § 20 Abs 5, kommen,?
- 4.) Wenn nein, warum nicht?